

Entwurf Lebensversicherungsreformgesetz:

Gesetzgeber plant weitere Änderungen bei Lebensversicherungen

Die Bundesregierung wurde im Bereich der Kapitallebensversicherungen und Rentenversicherungen gesetzgeberisch aktiv. Die geplanten Neuerungen bringen Verbrauchern, aber auch der Versicherungsbranche, in einigen Bereichen Vor- und Nachteile. Im Folgenden erläutern wir, was im Detail geändert werden soll:

Die Bewertungsreserven

Auf der Tagesordnung stehen erneut die Bewertungsreserven. Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert einer Kapitalanlage des Versicherers über dem Anschaffungswert liegt. Seit 2008 sind Lebensversicherer per Gesetz verpflichtet, Kunden mit auslaufenden oder gekündigten Verträgen zur Hälfte an den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Bewertungsreserven zu beteiligen.

Das Problem: Durch die zurzeit niedrigen Zinsen sind die Kurswerte für festverzinsliche Anlagen, insbesondere ältere Staatsanleihen stark gestiegen, da diese höher verzinst sind als jetzt ausgegebene Staatsanleihen. Hier sind hohe Bewertungsreserven entstanden, die die Versicherungsunternehmen an die Kunden, deren Verträge auslaufen oder gekündigt werden, auszahlen müssten. Dagegen wehren sich die Versicherungen mit dem Argument, in der jetzigen Niedrigzinsphase die Garantieleistungen für ältere Lebensversicherungsverträge nicht mehr erfüllen zu können.

Die geplante Änderung: Die Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven soll flexibler werden. So sollen Kürzungen oder auch die komplette Streichung der Bewertungsreserven möglich sein, falls Versicherungsgesellschaften die zugesagten Garantiezinsen nicht dauerhaft erfüllen kann. Die Regelung soll sich auf Bewertungsreserven aus festverzinslichen Anlagen beschränken, was den größten Teil ausmacht.

Eine solche Finanzierungslücke würde dann auch durch die Bewertungsreserven geschlossen. Nur wenn die Reserven höher sind als die Finanzierungslücke, erhalten ausscheidende Kunden weiterhin Geld aus der Bewertungsreserve.

Bewertung

Die geplanten Neuregelungen betreffen prinzipiell alle Inhaber einer Kapitallebensversicherung oder einer privaten Rentenversicherung. Insbesondere in der jetzigen Niedrigzinsphase müssten Kunden damit rechnen, dass ihnen diese gekürzt oder sogar ganz gestrichen wird.

Der Garantiezins

Der Garantiezins beträgt aktuell 1,75 Prozent. Es ist geplant, diesen auf 1,25 Prozent zu reduzieren. Als Termin kann sich der Gesetzgeber den 1. Januar 2015 vorstellen. Ob dies so kommt, ist noch unklar. So hat der GDV darauf hingewiesen, dass aus technischen Gründen das Jahr 2016 vorzuziehen wäre.

Bewertung

Diese Änderung betrifft lediglich Neukunden. Wer schon eine Kapitallebensversicherung oder eine Renten abgeschlossen hat, für den gilt weiterhin der in seinem individuellen Vertrag festgelegte Garantiezins.

Risikogewinne

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie eine Versicherungsgesellschaft Überschüsse erzielen kann. So kann die mit den Kundengeldern tatsächlich am Kapitalmarkt erzielte Rendite höher sein als die kalkulierte. Eine zweite Möglichkeit besteht darin, dass weniger Kosten anfallen als geplant. Der dritte Punkt betrifft die Risikoprämie. Wenn bis zum Ende der Vertragslaufzeit weniger Menschen sterben als auf Basis der Statistik kalkuliert wurde, macht eine Versicherungsgesellschaft Risikogewinne.

Die geplante Änderung: Bisher wurden die versicherten Kunden mit 75 Prozent an solchen Risikogewinnen beteiligt. Der Anteil soll jetzt auf 90 Prozent steigen.

Bewertung

Diese Änderung stellt für Inhaber von Lebensversicherungen eine Verbesserung dar.

Ausweis der Effektivkosten statt Offenlegung der Abschlussprovision

Ein Merkmal der Lebensversicherung sind die hohen Kosten, insbesondere durch die Zillmerung der Abschlusskosten. Besserungen sollte es hier nach dem ersten

Gesetzesentwurf bei der Transparenz geben. Dieser sah ursprünglich eine Pflicht zur Offenlegung der Abschlussprovisionen durch den Versicherungsvermittler vor. Nach erfolgten Änderungen des Gesetzesentwurfes durch den Finanzausschuss wurde die Provisionsoffenlegung gestrichen. Statt dessen sollen nunmehr die Effektivkosten des Vertrages bis zum Beginn der Auszahlungsphase in Prozentpunkten angegeben werden.

Bewertung

Die ursprünglich geplante Offenlegung der Provisionen wäre ein Schritt hin zu mehr Transparenz gewesen. Der Nutzen einer Angabe der Effektivkostenquote ist fraglich.

Ferner können die Versicherungsgesellschaften bislang die Abschlusskosten mit 40 Promille der Vertragshöhe bilanziell ansetzen. Zukünftig sollen es nur noch 25 Promille sein. Dies könnte langfristig dazu führen, dass sich auch die Versicherer eine Senkung der Abschlusskosten auf die Fahnen schreiben.

Bewertung

Ein Schritt in die richtige Richtung.

Sperre für Dividendenausschüttungen möglich

Zudem soll es unter bestimmten Umständen möglich sein, Dividendenausschüttungen zu reduzieren oder zu streichen.

Was bedeuten die Änderungen für bestehende Lebensversicherungsverträge?

Abgesehen von der Senkung der Höhe des Garantiezinses betreffen die Änderungen alle Inhaber von Kapitallebensversicherungen.

Ab Inkrafttreten des neuen Gesetzes müssen Inhaber von Kapitallebensversicherungen damit rechnen, dass sich die Höhe der bis dato ausgewiesenen Bewertungsreserven reduzieren kann - schlimmstenfalls auf Null. Um noch mit Sicherheit in den Genuss der noch geltenden Regelung, nämlich der hälftigen Beteiligung an den Bewertungsreserven, zu kommen, müsste der Vertrag enden, bevor das neue Gesetz in Kraft tritt.

Allerdings sollte niemand aus diesem Grund übereilt eine Kündigung seines Kapitallebensversicherungsvertrags aussprechen.

Erstens ist noch nicht sicher, wann das neue Gesetz letztendlich in Kraft tritt. Zurzeit liegt das Gesetz dem Bundespräsidenten zur Ausfertigung vor (Stand 24. Juli 2014). Da der Bundespräsident das Gesetz umfangreich prüfen wird, steht noch nicht fest, wann das Gesetz in Kraft treten wird. Deshalb ist eine zuverlässige Aussage, wer noch rechtzeitig kündigen kann, um in den Genuss der Altregelung zu kommen, nicht möglich. Wer beispielsweise eine monatliche Kündigungsfrist in seinen Verträgen hat und im Monat August zum 31.09.2014 kündigt, fällt schon unter das neue Recht, falls dieses am 31. August in Kraft treten sollte. Nur wer im laufenden Monat zum Ende des Monats kündigen kann, hätte in diesem Beispiel noch die Chance auf Mitnahme der Bewertungsreserven nach altem Recht.

Zweitens ist es nicht zu empfehlen, eine Kapitallebensversicherung übereilt – sozusagen aus der Hüfte heraus – zu kündigen. Die bisher gezahlten Abschluss- und Verwaltungskosten sind möglicherweise verloren und durch eine Kündigung nicht wiederzubekommen. Es gibt Kapitallebensversicherungen, die sich durch eine hohe Garantieverzinsung von bis zu vier Prozent auszeichnen und durch eine Steuerfreiheit der Erträge zum Zeitpunkt der Auszahlung – sofern der Vertrag bis Ende 2004 abgeschlossen wurde, mindestens 12 Jahre lief und mindestens 5 Jahre Beiträge eingezahlt wurden. Ob es sich lohnt, eine Kapitallebensversicherung fortzuführen, kann letztlich nur in einer persönlichen Beratung auf Basis der individuellen Ziele und Präferenzen sowie der konkreten Vertragsdaten geklärt werden.

Außerdem kann eine Kapitallebensversicherung eine Berufsunfähigkeitszusatzversicherung enthalten, die nach einer Kündigung in der Regel ebenfalls beendet wäre.

Ergebnis:

Von einer voreiligen Kündigung wegen des geplanten Gesetzes rät die Verbraucherzentrale ab. Diese könnte höchstens sinnvoll sein, wenn eine Prüfung bereits ergeben hätte, dass die Fortführung eines Vertrags nicht empfehlenswert ist. Auch dann bliebe aber aufgrund des

ungewissen Zeitpunktes der Geltung neuen Rechts das Risiko, dass die Kündigung nicht wirksam wird, bevor das neue Gesetz in Kraft tritt.